

# Amtsblatt

Gemeinde Senden, 4/2018

8  
1  
0  
2  
4



# Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

## Ausgegeben zu Senden am: 26.04.2018

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung - Fachbereich I - Postfach 1251 48303 Senden  
Tel. 02597/699-0. Abonnementpreis: 12,00 € jährlich, Einzelexemplar: 1,00 € oder kostenlos über das  
Internet: [www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de)

## Inhalt

<b>Lfd.Nr. 20</b>	<b>48</b>
Bekanntmachung Genehmigung und Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für die Entwicklung des Wohngebietes „Espelbusch“, Bö- sensell	
<b>Lfd.Nr. 21</b>	<b>51</b>
Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Espelbusch“, Bö- sensell	
<b>Lfd.Nr. 22</b>	<b>54</b>
Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Johannisstraße“, Bö- sensell hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Ausle- gung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB	
<b>Lfd.Nr. 23</b>	<b>56</b>
Bekanntmachung für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der56 Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebau- ungsplanes „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“, Senden hier: Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	
<b>Lfd.Nr. 24</b>	<b>61</b>
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2018	

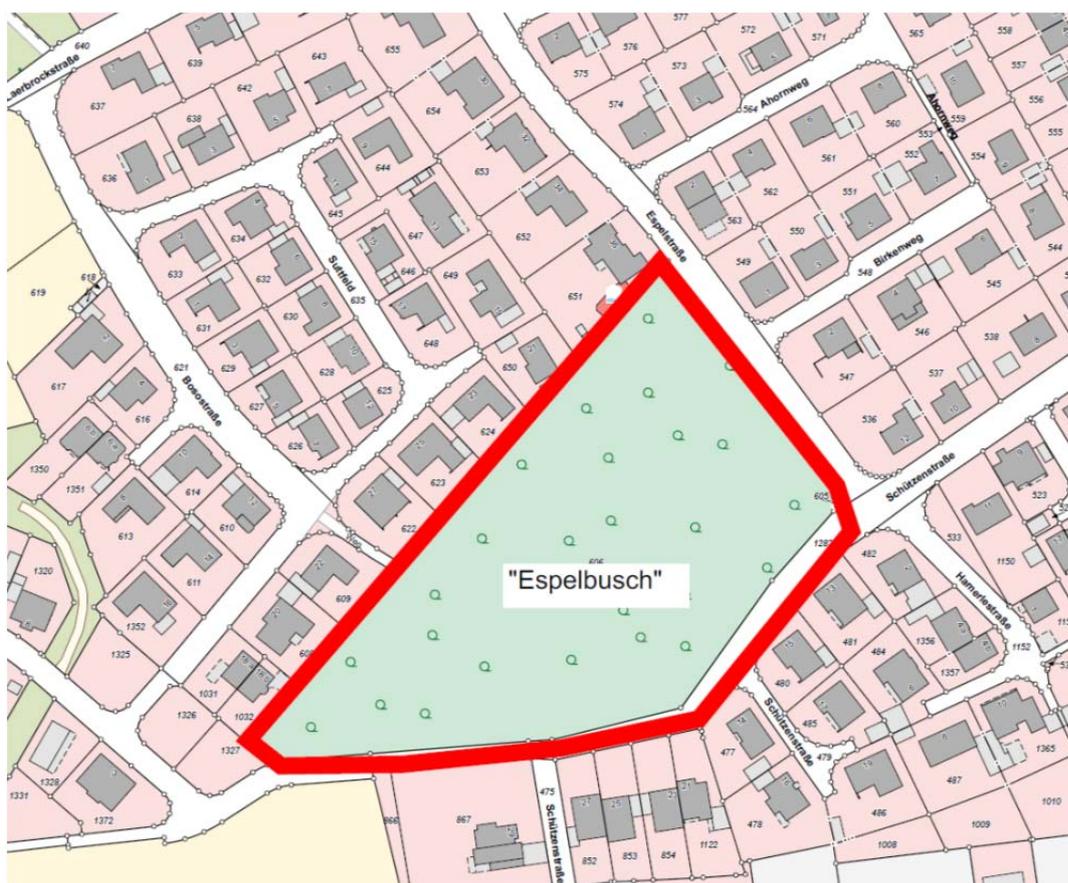
<b>Lfd.Nr. 25</b>	<b>66</b>
Bekanntmachung über eine Ratsmandatsniederlegung	
<b>Lfd.Nr. 26</b>	<b>67</b>
Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Stever-Senden	
<b>Lfd.Nr. 27</b>	<b>68</b>
E i n l a d u n g der Jagdgenossenschaft Senden Bezirk X, XI	
<b>Lfd.Nr. 28</b>	<b>69</b>
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: März 2018	



# Lfd.Nr. 20

## Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für die Entwicklung des Wohngebietes „Espelbusch“, Bössensell



### Übersichtsplan Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Feststellungsbeschluss für die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Senden am 14.12.2017 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 09.04.2018

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-012/2018.0001

i. A. Grewe

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

## **Hinweise:**

### **BauGB § 215 Abs. 1**

#### **Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

### **GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1**

#### **Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 2017/190/1 – sowie dem durch die Bezirksregierung Münster genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 Verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2017 gefasste Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-23

48308 Senden, den 23.04.2018

Der Bürgermeister

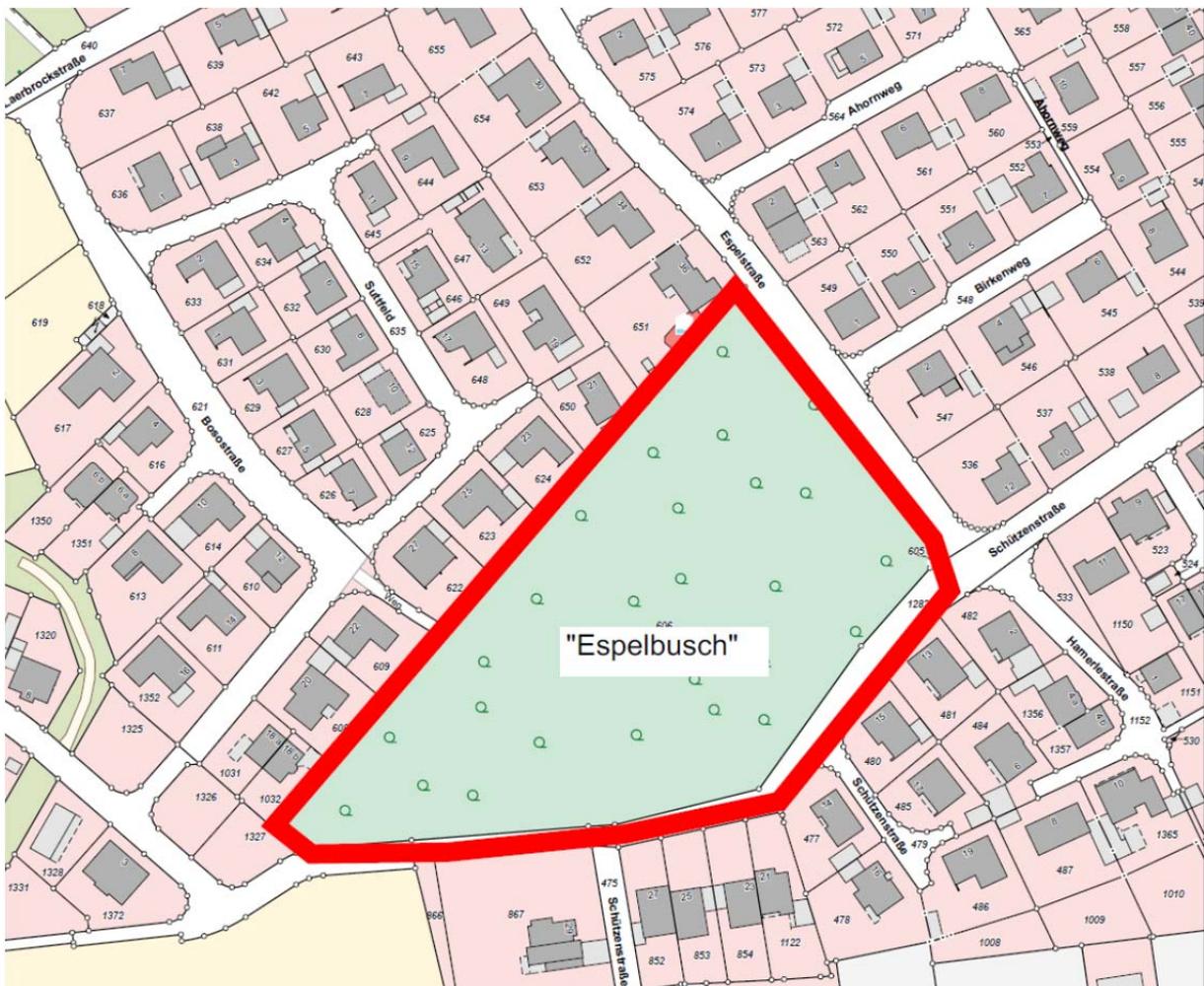


Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 21

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Espelbusch“, Bösensell



#### Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Espelbusch, Bösensell“

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan „Espelbusch“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### **Hinweise:**

#### **BauGB § 215 Abs. 1**

##### Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

#### **BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4**

##### Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### **GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1**

##### Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2017 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14.12.2017 - Sitzungsvorlage Nr. 92017/190/1 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 23.04.2018

Der Bürgermeister



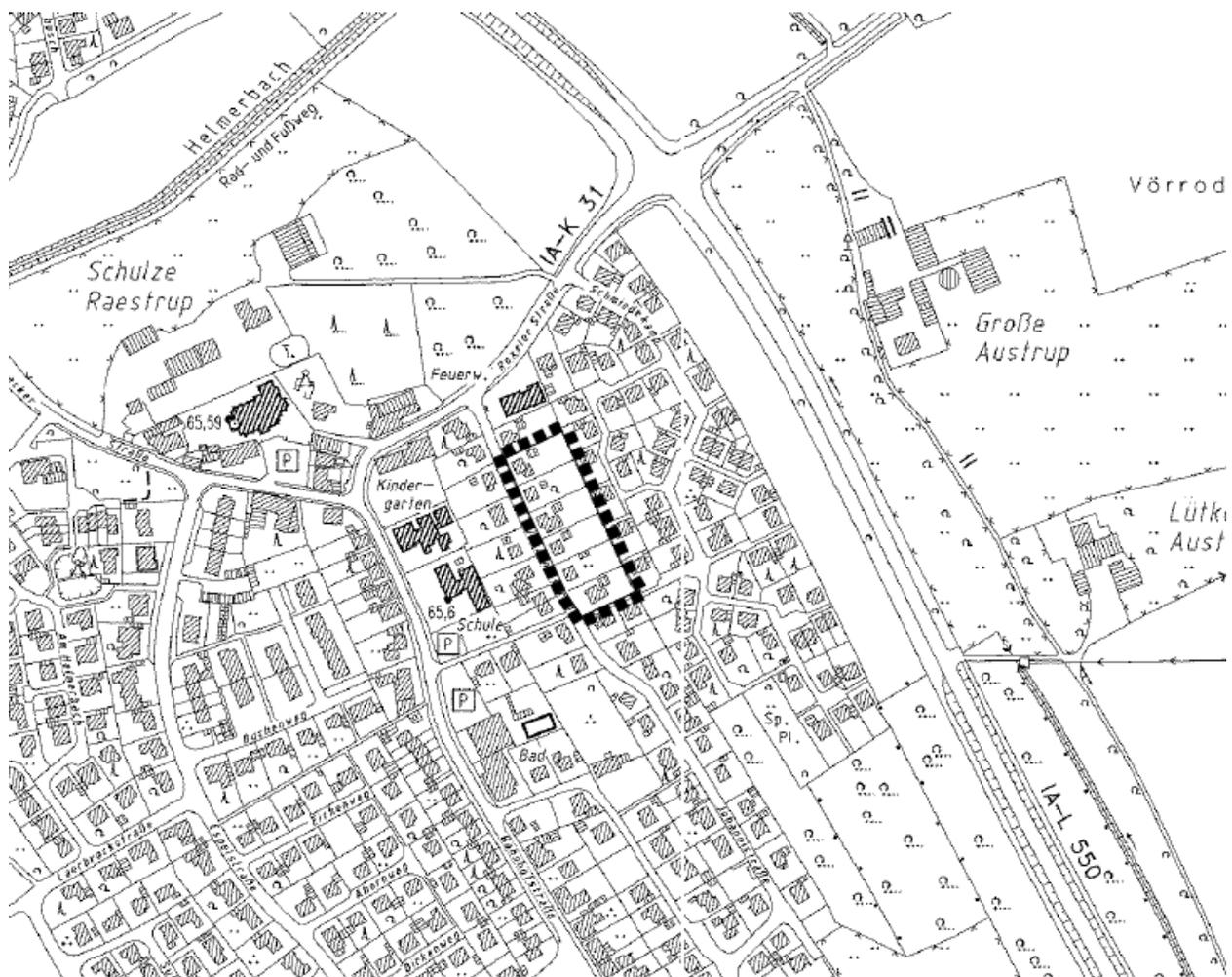
Sebastian Träger

# Lfd.Nr. 22

## Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Johannisstraße“, Bösensell

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Johannisstraße“

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 19.04.2018 wurde die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Johannisstraße“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt:

- Planzeichnung
- Begründung

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom **07.05.2018 bis zum 08.06.2018 (einschließlich)**

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 - 12.00 Uhr

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Die Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de) → oben in der Leiste auf den Punkt „Wirtschaft & Bauen“ gehen und unter „Bauen“ → „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ auswählen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 23.04.2018

Der Bürgermeister

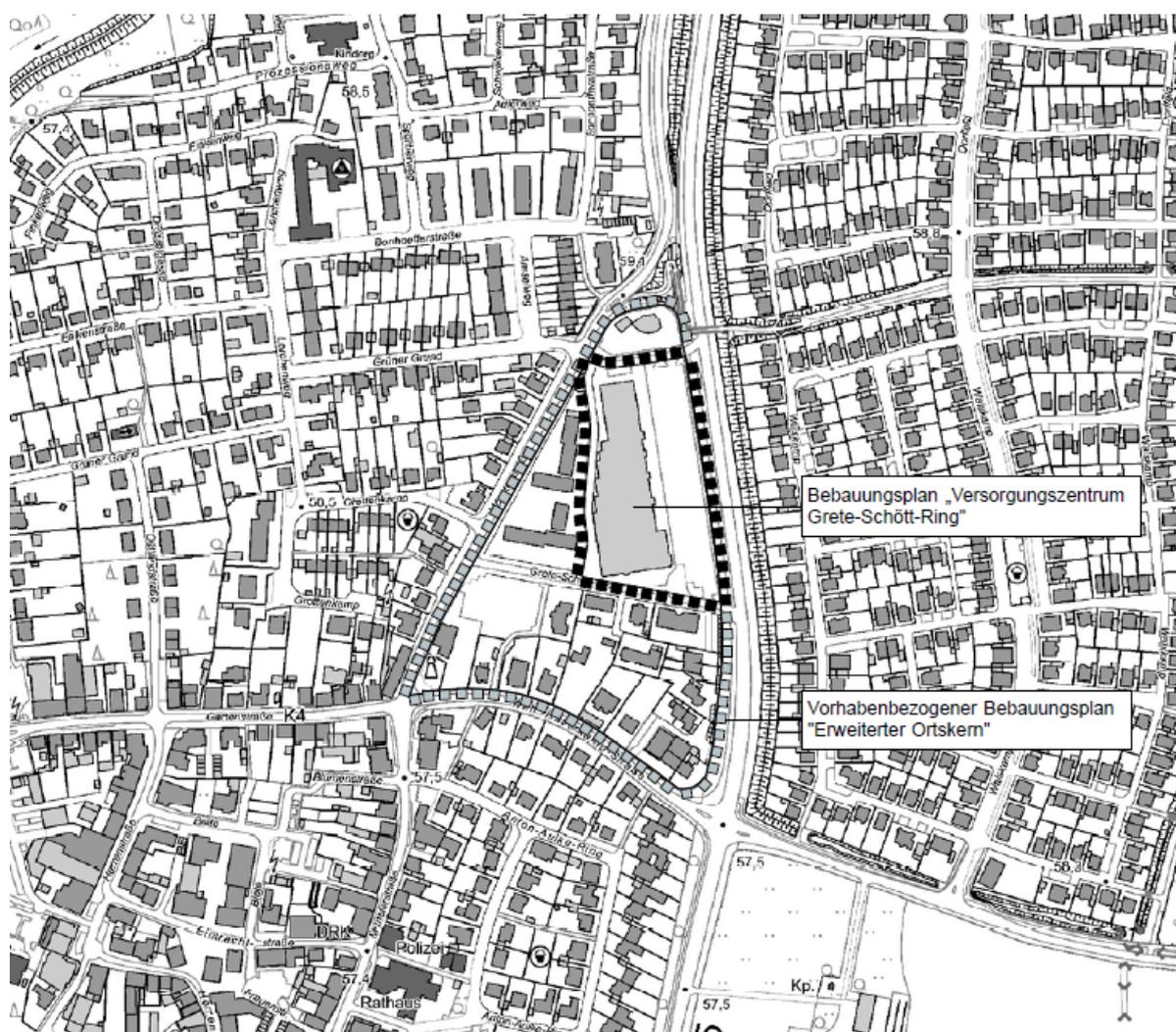


Täger

## Lfd.Nr. 23

**Bekanntmachung**  
für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes

„Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“, Senden  
hier: Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4a  
Abs. 3 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“

Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 die Aufstellungsbeschlüsse für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Erweiterter Ortskern“ gefasst. Aufgrund einer Anregung der Bezirksregierung Münster bezüglich einer klarstellenden Bezeichnung des Bebauungsplanes wird dieser nunmehr als „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“ bezeichnet.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters von 830 qm auf 1.050 qm Verkaufsfläche zu schaffen, sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Gemischte Bauflächen“ dargestellte Fläche als „Sondergebiet, Großflächiger Einzelhandel – Lebensmittel und Fachmärkte“ auszuweisen.

In dem Bebauungsplan soll durch die Änderung der Festsetzungen der bisherigen Verkaufsfläche die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung des Discounters auf eine Verkaufsfläche von 1.050 qm ermöglicht werden. Die weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich an denen des überlagerten Bebauungsplanes „Erweiterter Ortskern“.

Zwischenzeitlich hat die Firma Aldi ihr Konzept soweit umgestellt, dass in der bis Dato geplanten Erweiterung des Marktes die aktuellen Regalsysteme und breitere Gänge nicht umsetzbar sind. Somit kam der Discounter zu dem Entschluss, dass eine zukunftsfähige Ausrichtung des Marktes an dem Standort nur mittels Abriss und Neubau möglich ist. Die ursprünglich geplante Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.050 m<sup>2</sup> wird sich durch Abriss und Neubau auf 1.100 m<sup>2</sup> erhöhen. Daher wurde in der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 19.04.2018 die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Die Entwürfe der 25. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“ nebst Begründungen einschließlich Umweltbericht und umweltbezogener Stellungnahmen liegen gem. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 07.05.2018 bis zum 08.06.2018 (einschließlich)**

für alle interessierten Personen zur Einsichtnahme im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Im Hinblick auf die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Entwürfe der Flächennutzungsplanänderung, des Bebauungsplanes einschließlich Begründungen und der zugehörigen Umweltberichte sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (als Teil der Begründungen) befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

[www.senden-westfalen.de](http://www.senden-westfalen.de) → oben in der Leiste auf den Punkt „Wirtschaft & Bauen“ gehen und unter „Bauen“ → „Aktuelle Bauleitplanverfahren“ auswählen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Senden verfügbar:

I. a) Begründungen einschließlich Umweltbericht zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen.

b) Begründungen einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“:

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Menschen, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht

und bewertet sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten dargestellt als auch Aussagen zum Monitoring getroffen. Es werden insbesondere Aussagen zu den Themen, Immissionsschutz, Verkehr sowie zu Belangen des Klimaschutzes getroffen.

- II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“:
  - a) Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“ (Wenker & Gesing, 06.04.2018)
    - Themen: Ermittlung der Lärmemissionen
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1 a BauGB: Mensch
  - b) Artenschutzrechtliche Prüfung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan „Versorgungszentrum Grete-Schött-Ring“ (als integrierter Bestandteil der Begründungen zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan)
    - Themen: Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten  
Prüfung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Tiere und Pflanzen
- III. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
  - a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 18.01.2017
    - Themen: Bodenschutz, Immissionsschutz, Brandschutz, Bauaufsicht und Gesundheitsbehörde
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden, Mensch, Wasser
  - b) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe – vom 27.03.2017
    - Thema: Kampfmittelbeseitigung
    - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Boden

- c) Stellungnahme der Gelsenwasser AG vom 09.01.2017
  - Thema: Erschließung (Gasleitung)
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1 a BauGB: Boden
  
- d) Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vom 23.12.2016
  - Thema: Verkehr
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch

IV. Stellungnahmen von Fachbehörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 11.05.2017
  - Themen: Bodenschutz, Immissionsschutz, Brandschutz, Bauaufsicht und Gesundheitsbehörde
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Boden, Mensch, Wasser
  
- b) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe – vom 05.04.2018
  - Thema: Kampfmittelbeseitigung
  - Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB: Mensch, Boden

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Senden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – IV.

Az.: IV 622-00  
48308 Senden, den 23.04.2018  
Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 24

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2018

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden mit Beschluss vom 15.03.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	45.343.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.339.000 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.321.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.062.700 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.618.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.876.300 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	639.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 311.500 € festgesetzt. (*Hinweis: Landesprogramm Gute Schule 2020*)

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.250.000 €

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch die Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) für das Haushaltsjahr 2013 vom 14.12.2012 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 260 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 460 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 430 v.H. |

*[Anmerkung: Aufgrund des Erlasses einer Hebesatzsatzung haben die hier angegebenen Hebesätze lediglich deklaratorische Bedeutung. Die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 ist weiterhin bestandskräftig.]*

### § 7

(entfällt)

### § 8

1. Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 GemHVO).
2. Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 II GemHVO).

3. Die Organisationseinheiten haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.
4. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
5. Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen werden folgende Erträge und Aufwendungen zu einem Budget zusammengefasst:

#### Personal

- Erträge aus Kostenerstattungen für Personalaufwendungen
- Personalaufwendungen und
- Versorgungsaufwendungen.

#### Unterhaltung

- Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontengruppe 521) und
- Aufwendungen für die Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (Kontengruppe 522).

#### 6. Übertragbarkeit

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO wird für die Ermächtigungsübertragung folgende Regelung getroffen:

- a) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können bei vorhandener Deckung nur mit Zustimmung des Bürgermeisters maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragen werden. Stimmt der Bürgermeister der Übertragung zu, bleiben die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- b) Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 GemHVO.

## § 9

### 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan und Produktebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50.000 Euro je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

### 2. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 Euro zu bilden.

### 3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 Euro im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 50.000 Euro überschreitet.

48308 Senden, 15.03.2018

gez.

Täger  
(Bürgermeister)

gez.

Gilleßen  
(Schriftführer)

## Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2018** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 16.03.2018 angezeigt worden.

Der Kreis Coesfeld hat mit Verfügung vom 11.04.2018 mitgeteilt, dass Bedenken gegen die Festsetzung der Haushaltssatzung 2018 und des Haushaltsplanes nicht geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Münsterstr. 30, Zimmer 213 und 215, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 12.04.2018

Der Bürgermeister



Täger

# Lfd.Nr. 25

## Bekanntmachung

Herr Dominik Schwan hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Senden mit Ablauf des 31.07.2018 niedergelegt.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454) wird hiermit festgestellt, dass als Nachfolger Herr Jan-Peter Klingelhöfer (Gartenstraße 21, 48308 Senden) mit Wirkung vom 01.08.2018 Mitglied des Gemeinderates wird.

Gegen diese Entscheidung kann gem. § 45 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 39 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48308 Senden, 16.04.2018

Az.: I 022-13

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter



Täger

# Lfd.Nr. 26

## Bekanntmachung

Gem. § 25 der Verbandssatzung in Verbindung mit §§ 28 ff. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – in der z. Zt. gültigen Fassung – wird die Hebeliste 2018 des Wasser- und Bodenverbandes „Steuer – Senden“, Sitz Senden, aus der die Höhe der zu zahlenden Verbandsbeiträge ersichtlich ist, zur Einsichtnahme der Mitglieder vom 30.04.2018 bis 25.05.2018 in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, Zimmer 211, ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gem. § 32 der Verbandssatzung.

48308 Senden, 12.04.2018

Wasser- und Bodenverband  
Steuer - Senden  
gez. Karl Schulze Forsthövel  
Verbandsvorsteher-

# Lfd.Nr. 27

## Einladung

Am

Dienstag, 22. Mai 2018, 19.30 Uhr

findet in der Gastwirtschaft Kranencamp, Industriestraße 14, 48308 Senden, eine gemeinsame Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften X und XI statt, zu der Sie hiermit freundlichst eingeladen werden.

### Tagesordnung:

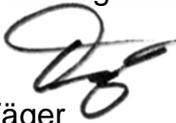
1. Begrüßung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Abrundung eines Jagdbezirkes
3. Zustimmung zur Erteilung eines unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines
4. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Für die Jagdgenossenschaften X, XI:

gez. Aldenhövel, Vorsitzender  
gez. Gettrup, Vorsitzender

Für die Geschäftsführung:  
Gemeinde Senden  
Der Bürgermeister

  
Täger

# Lfd.Nr. 28

## Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: März 2018

In dem Monat März 2018 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Damenfahrrad
- 1 Kinderfahrrad
- 1 Jacke
- 1 Kater
- 1 Labrador
- 1 Fahrrad-Akku
- 1 Handy
- 1 Trinkflasche
- 1 Blutzuckermessgerät
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- Hundehalsband + Hundesteuermarke
- diverse Schlüssel

Senden, 26.04.2018



i. A. Kortendiek